

Charakter nach zwar keine Urkunde, kein Testament oder Kodizill⁵⁶⁾, aber man wird es als beglaubigtes Protokoll einer letztwilligen Verfügung Peters bezeichnen dürfen.

Der Notar des Protokolls befand sich auch am folgenden Tag in der Umgebung des Königs und schrieb an diesem 3. November 1285 ein Kodizill, d. h. Ergänzungen zu dem Testament von 1282, nieder⁵⁷⁾. Diese Ergänzungen waren durch die eidlichen Zusagen Peters an die spanischen Kirchen vom Vortage notwendig geworden. Restitutionen der spanischen Kirchen hatte er grundsätzlich versprochen, am 3. November ließ er im Einzelfall die Entschädigungssummen festsetzen (§ 3—4); die im Protokoll namentlich genannten Kirchen wurden sämtlich mit der Höchstsumme von 200 Goldmünzen bedacht⁵⁸⁾. Das Protokoll vom 2. November steht durch seine Restitutions-Zusagen also in engstem Zusammenhang mit dem Kodizill vom 3. November. Außerdem werden im Protokoll die Schadensersatz-Bestimmungen aus dem Testament vom 3. Juni 1282 wiederholt. Zwischen Peters letztwilligen Verfügungen — in welcher Form sie auch verfaßt wurden — besteht demnach ein inhaltlicher Zusammenhang.

Sofern das Protokoll vom 2. November 1285 in der Forschung überhaupt beachtet worden ist, hat die Verzichtserklärung auf Sizilien Zweifel und Erstaunen hervorgerufen. „Ob das wirklich ernsthaft gemeint war, ist zum mindesten sehr zweifelhaft; seine Motivierung findet dieser außergewöhnliche Schritt, der so gar nicht zu all dem stimmt, was wir sonst von Pedro wissen, wohl nur in dem Wunsche, von der Exkommunikation befreit zu werden, um in Frieden mit der Kirche, mit ihren Sakramenten

⁵⁶⁾ Es fehlen: Ausstellung in 1. Pers. sg. oder pl. und, abgesehen von der Intitulatio, diplomatischer Aufbau. Für eine letztwillige Verfügung wären mindestens Testierfähigkeitsformel, Kodizillarklausel und Zeugnennennung zu erwarten gewesen.

⁵⁷⁾ Text s. Anhang, Dokument III. Unter den Zeugen vom 3. November befindet sich *Magister Arnaldus de Villanova*, einer der berühmtesten Ärzte der Zeit und zugleich Leibarzt des Königs, der auch politisch und schriftstellerisch hervortrat. Vgl. Lexikon der Geschichte der Naturwissenschaften, 2. Lieferung (1961) S. 281, G. Sarton, *Introduction to the History of Science* Bd. 2, 2 (1931, Nachdruck 1962) S. 893—900.

⁵⁸⁾ Nämlich Saragossa, Barcelona, Tirasona und Gerona; außer diesen erhielten am 3. November die gleiche Summe: Lerida, Tarragona, Huesca und Valencia. Die übrigen Bestimmungen des Kodizills umfassen Schenkungen und Privilegien für die Klöster Santa Cruz (den Bestattungsort des Königs) und Poblet, jeweils mit der Auflage, für das Seelenheil des Verstorbenen zu wirken (§ 1—2); Legate an Einzelpersonen (§ 5—7) und persönliche Bitten an die Söhne Alfons und Jayme (§ 8—9). Das Kodizill schließt mit der gleichen Notars-Beglaubigung wie das Protokoll vom Vortage.